



Informationsveranstaltung für die Kommunen des Regierungsbezirks Münster

Änderungen LPIG NRW / OVG-Rechtsprechung /
Auswirkungen Bauleitplanung

Dezernate 35 und 32 der Bezirksregierung Münster
Regionalverband Ruhr



1. LEP NRW

- Überblick Änderungen LEP NRW
- OVG-Urteil vom 21.03.2024 zur 1. Änderung des LEP NRW

2. Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW

- Überblick Änderungen LPIG NRW
- § 34 LPIG NRW
- Empfehlung Verwaltungspraxis (Dez. 32 und RVR)

3. Auswirkungen auf die Bauleitplanung (insbesondere auf das Genehmigungsverfahren bei FNP-Änderungen)

Überblick 2. Änderung LEP NRW



- 01.05.2024: Inkrafttreten der 2. Änderung des LEP NRW
- Zielsetzung:
 - Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
 - Umsetzung der Vorgaben des WindBG durch Festlegung von Teilflächenzielen für die Planungsregionen (Flächenbeitragswert)
 - Erweiterung der Flächenkulisse für FFPV-Anlagen
 - Unterstützung der „Mehrfachnutzung“ von Flächen durch Agri-PV

Geltender LEP NRW – Lesefassung:

<https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf>

Überblick 3. Änderung LEP NRW



- 31.07.2023: Einleitung des Verfahrens mit Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 (1) ROG
- 15.11.2023: Einleitung des Scopings zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht
- Landesplanungsbehörde bearbeitet derzeit Prüfaufträge aus Eckpunktepapier zur geplanten 3. LEP-Änderung sowie Folgen des OVG-Urteils vom 21.03.2024
- Derzeit (noch) kein verbindlicher Zeitplan vorliegend; möglicher Verlauf:
 - Nach der Sommerpause – Vorlage Planentwurf im Kabinett und Aufstellungsbeschluss
 - Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2025 geplant
 - Abschluss des Verfahrens innerhalb dieser Legislaturperiode geplant

OVG-Urteil vom 21.03.2024 - Ausgangspunkt



- Mit Normenkontrollantrag vom 20.07.2020 beantragte der BUND, den LEP NRW (2019) für unwirksam zu erklären
 - Begründung:
 - Änderung des LEP diene allein der **Umsetzung politischer Vorgaben**
 - Ermittlung und **Abwägung der Umweltfolgen** nahezu vollständig unterlassen
 - Gegenstand:
 - insgesamt **16 geänderte Ziele und Grundsätze**
 - Ergebnis/Urteil:
 - **Unwirksamkeit von 12 Zielen und Grundsätzen**
- ➔ **Folge:** Rückfall auf entsprechende Regelungen des LEP NRW von 2017

OVG-Urteil vom 21.03.2024



- Hinweis: Auf der Internetseite der Landesplanung befindet sich eine [vergleichende Darstellung \(Synopsis\)](#) der betroffenen Festlegungen des LEP NRW 2019 und LEP NRW 2017

Festlegungen des LEP mit Stand v. 06.08.2019	Festlegungen des LEP mit Stand v. 08.02.2017 (wirksam)
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.
In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.	Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/20240527_synopse_lep2017_und_1_aenderung_final.pdf

OVG-Urteil vom 21.03.2024 - betroffene Ziele und Grundsätze



- **Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum)**
- **Ziel 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)**
- Grundsatz 6.1-2 (5 ha Grundsatz)
- **Ziel 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte)**
- Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur)
- Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahmen)
- Ziel 8.1-6 (Landesbedeutsame Flughäfen NRW)
- Ziel 8.1-7 (Schutz vor Fluglärm)
- Grundsatz 9.2-4 (Reservegebiete [Rohstoffe])
- Grundsatz 10.1-4 (Kraft-Wärme-Kopplung)
- Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)
- Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen / Flächen für WEA)

OVG-Urteil vom 21.03.2024

Folgen für laufende Bauleitplanverfahren



- Falls genannte Ziele und Grundsätze betroffen
 - bereits erteilte Zustimmungen in laufenden Bauleitplanverfahren nach § 34 LPlG haben u. U. **keinen Bestand!**
 - **Erneute Überprüfung** erforderlich
- **Unwirksamkeit des Ziels 2-3 LEP 2019:** Ausnahmetatbestände für **Siedlungsentwicklung im Freiraum** gelten nicht mehr; z. B.:
 - Angemessene Betriebserweiterungen im Außenbereich
 - Angemessene Weiterentwicklung vorhandener Erholungseinrichtungen
 - Bauliche Anlagen der Kommunen (Brand- und Katastrophenschutz)



Entsprechende Bauleitplanung ist somit **nicht mehr zulässig und nicht genehmigungsfähig** i. S. d. § 6 BauGB



OVG-Urteil vom 21.03.2024 - Folgen für abgeschlossene Bauleitplanverfahren

- **Prüfpflicht** der Kommune, ob Bauleitplanung sich auf unwirksame Regelungen stützt
- **Enge Kommunikation mit der zuständigen unteren Bauaufsicht** wird empfohlen (Rechtssicherheit Vorhabenzulassung)
- **Anpassungspflicht** aller Bauleitpläne
 - auch bei bereits genehmigtem FNP muss dazugehöriger, noch im Verfahren befindlicher B-Plan an geltende Ziele der Raumordnung angepasst sein
- Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB: Prüfpflicht der Kommunen, ob **ggf. Anpassungspflicht** besteht

Überblick Änderungen LPIG NRW



- § 2 Abs. 4 (Definition: in Aufstellung befindlicher Ziele)
- § 13 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen)
- § 16 (Zielabweichungsverfahren)
- § 32 (Raumverträglichkeitsprüfung)
- § 34 (Beratung der Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung)
- § 36 Abs. 3 (Untersagung raumbedeutsamer Planungen u. Maßnahmen – Windenergie in der Übergangszeit)

§ 34 LPIG (Beratung der Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung)



■ Absatz 1

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung **kann** die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

➔ Neufassung: „Kann“-Regelung

■ Absatz 2

Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von **einem Monat** auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.

➔ Stellungnahme-Frist: 1 Monat, danach Anpassungsfiktion
➔ Ziel: Beschleunigung, Entbürokratisierung

§ 34 LPIG NRW



Bisherige Vorgehensweise:

Informelle Anfrage

- Ggf. informelle / freiwillige Anfrage vor Aufstellungsbeschluss



Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW (a. F.)

- Zu Beginn des Verfahrens
- Welche Ziele der Raumordnung sind betroffen?
- (Teilweise unvollständige) Unterlagen an Dez. 32
- Frist: 2 Monate



Anfrage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW (a. F.)

- Verpflichtend vor der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anpassung an Ziele der Raumordnung gegeben oder Bedenken?
- Bauleitplanentwurf an Dez. 32 (Plan, Begründung, UWB)
- Frist: 1 Monat



Genehmigungsprüfung gem. § 6 BauGB

- Antrag bei Dez. 35
- Prüfung des § 1 Abs. 4 BauGB
- Frist: 1 Monat

Neue Vorgehensweise:

Informelle Anfrage

- Ggf. informelle / freiwillige Anfrage vor Aufstellungsbeschluss



Anfrage gem. § 34 LPIG NRW

- Keine Vorgaben zum Zeitpunkt der Anfrage
- „Kann“-Regelung – Anfrage ist nicht verpflichtend
- Welche Ziele sind betroffen, werden Bedenken erhoben?
- Keine Angabe zu Umfang der Planunterlagen
- Frist: 1 Monat, danach Zustimmungsfiktion



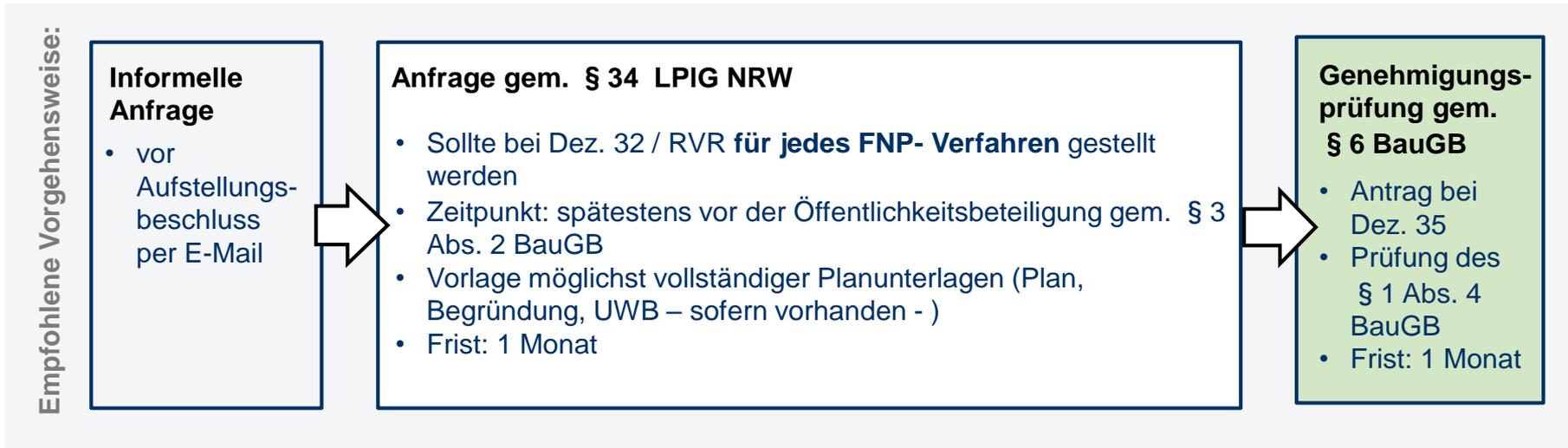
Genehmigungsprüfung gem. § 6 BauGB

- Antrag bei Dez. 35
- Prüfung des § 1 Abs. 4 BauGB
- Frist: 1 Monat

§ 34 LPIG NRW



Die Regionalplanungsbehörden empfehlen:



- möglichst vollständige Planunterlagen (digital) vorlegen
 - Planentwurf, Begründung, ggf. erforderliche Gutachten, bei Planungen für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (großfl. Einzelhandel) zusätzlich die unter Ziffer 4.2 Einzelhandelserlass NRW 2021 aufgelisteten Unterlagen
- möglichst nicht alle, sondern nur „kritische“ B-Pläne vorlegen

Auswirkungen auf die Bauleitplanung



- Bei der Genehmigungsprüfung durch Dez. 35 muss § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt sein („Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“)
- Eine Anpassungsfiktion nach § 34 Abs. 2 LPlIG NRW ist nicht gleichzusetzen mit einer Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB

- **Empfehlung:** Enge Zusammenarbeit mit der jeweiligen Regionalplanungsbehörde und ggf. Dezernat 35

Auswirkungen auf die Bauleitplanung



- **Genehmigungsfrist** gem. § 6 Abs. 4 S. 1 BauGB: 1 Monat
- **Anpassung gem. § 1 Abs. 4 BauGB**: relevanter Prüfschritt im Genehmigungsverfahren
- Wenn keine **Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde im Bauleitplanverfahren** → erstmalige Beteiligung Dezernat 32 / RVR in Genehmigungsprüfung (§ 6 Abs. 1 BauGB) mit kurzer Frist
 - Ggf. Antrag beim MHKBD auf Verlängerung der Prüffrist auf bis zu 3 Monate (§ 6 Abs. 4 S. 2 BauGB)
- Wenn keine **Anpassung an Ziele der Raumordnung** (§ 1 Abs. 4 BauGB) möglich → **keine Genehmigungsfähigkeit** der Planung

Noch Fragen?





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ansprechpartner:innen



BR Münster, Dez. 32:

- Britta Kraus: +49 251 411-1780, britta.kraus@bezreg-muenster.nrw.de, (MS / ST)
- Klaus Lauer: +49 251 411-1800, klaus.lauer@bezreg-muenster.nrw.de, (BOR / COE)
- Jutta Lohrengel-Goeke: +49 251 411- 1753; Jutta.Lohrengel-Goeke@bezreg-muenster.nrw.de, (WAF)
- Funktionspostfach für Anfragen nach § 34 LPIG NRW: Regionalplanung@bezreg-muenster.nrw.de

RVR:

- Claudia Schablowski: +49 201 2069-6356, schablowski@rvr.ruhr (Siedlungsraum, Großflächiger Einzelhandel)
- Sven Husch: +49 201 2069-604, husch@rvr.ruhr (Siedlungsraum, Großflächiger Einzelhandel)
- Alexander Lindemann: +49 201 2069-707, lindemann@rvr.ruhr (Siedlungsraum)
- Christiane Asche: +49 201 2069-6353, asche@rvr.ruhr (Freiraum)
- *Funktionspostfach für Anfragen nach § 34 LPIG NRW: regionalplanung@rvr.ruhr*

BR Münster, Dez. 35:

- Michaela Gellenbeck: +49 251 411-1288, michaela.gellenbeck@brms.nrw.de
- Kreis Warendorf - Elisabeth Grewe: +49251 411-1487, elisabeth.grewe@brms.nrw.de
- Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen - Timo Kruse: +49251 411-1741, timo.kruse@brms.nrw.de
- Kreis Steinfurt: Carla Leyschulte: +49251 411-5810, carla.leyschulte@brms.nrw.de
- Kreis Borken. Stadt Münster: Wulf Rieger: +49251 411-1477, wulf.rieger@brms.nrw.de
- Energiewende: Christiane Horstmann: +49251 411-3741, chrstiane.horstmann@brms.nrw.de

Unterlagen



Synopse Festlegungen LEP 2017 und 2019

https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/20240527_synopse_lep2017_und_1_aenderung_final.pdf